

15.10.87

K - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

**Vierzehnte Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum
Hochschulbauförderungsgesetz**

A. Zielsetzung

Einbeziehung der Kirchlichen Hochschule Berlin in die
Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau.

B. Lösung

Aufnahme der Kirchlichen Hochschule Berlin in die Anlage
zum Hochschulbauförderungsgesetz durch eine Vierzehnte
Verordnung zur Ergänzung der Anlage.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Bund wird durch die Verordnung mit Kosten in Höhe von
1.750 Mio DM belastet. Im Übrigen sind unmittelbare Kosten-
folgen für Bund und Länder mit der Verordnung nicht ver-
bunden.

15.10.87

K - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Vierzehnte Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum
Hochschulbauförderungsgesetz

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 15. Oktober 1987

121 (313) - 250 19 - Ho 47/87

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

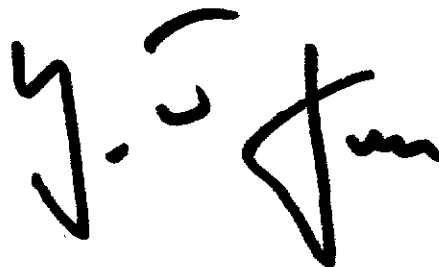
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Vierzehnte Verordnung zur Ergänzung der
Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz.

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Arti-
kels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. S. [illegible]'.

**Vierzehnte Verordnung
zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz
vom**

Aufgrund des § 4 Abs. 2 des Hochschulbauförderungsgesetzes vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1556), der durch das Gesetz vom 3. September 1970 (BGBl. I S. 1301) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

In die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 1981 (BGBl. I S. 893) wird im Länderteil Berlin nach "Evangelische Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin" eingefügt:
"Kirchliche Hochschule Berlin".

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 15 des Hochschulbauförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1987

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft

Begründung

Das Land Berlin hat am 1. Oktober 1985 beantragt, die Kirchliche Hochschule Berlin in die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz (HBFG) aufzunehmen. Der Wissenschaftsrat hat in seiner gemäß § 4 Abs. 2 HBFG abgegebenen Stellungnahme vom 30. Januar 1987 die Aufnahme der Hochschule empfohlen. Mit dieser Verordnung wird die Kirchliche Hochschule Berlin in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau einbezogen mit der Rechtsfolge, daß der Bund Ausgaben des Landes für diese Hochschule, die nach dem Hochschulbauförderungsgesetz erstattungsfähig sind, zur Hälfte mitfinanzieren kann.

In die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz können - wie dies bereits mehrfach geschehen ist - auch Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft aufgenommen werden.

Die für die Aufnahme der Kirchlichen Hochschule Berlin in das Hochschulverzeichnis erforderlichen Voraussetzungen liegen vor. Die Einbeziehung der Kirchlichen Hochschule Berlin in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau ist wegen der Bedeutung für die Gesamtheit hochschulpolitisch erforderlich (vgl. § 4 Abs. 2 HBFG).

Die Kirchliche Hochschule Berlin ist im Jahre 1935 als Lehr- und Forschungsstätte reformatorischer Theologie gegründet worden. Sie wurde bald vom nationalsozialistischen Staat verboten, setzte aber ihre Tätigkeit bis zum Frühjahr 1941 illegal fort. Im Wintersemester 1945/46 nahm die Kirchliche Hochschule Berlin ihre Forschungs- und Lehrtätigkeit mit Genehmigung aller Besatzungsmächte wieder auf.

Die Kirchliche Hochschule Berlin ist eine staatlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Damit ist ihre Gleichwertigkeit mit entsprechenden staatlichen Hochschulen nach näherer Maßgabe landesrechtlicher Bestimmungen gewährleistet; dies betrifft insbesondere die Anforderungen für den Zugang, die Qualifikation des Lehrpersonals sowie die Qualität der Abschlüsse. Der Wissenschaftsrat hat in seiner Stellungnahme hervorgehoben, daß die Kirchliche Hochschule Berlin stets besonderen Wert auf ein wissenschaftliches Profil und eine hohe wissenschaftliche

Qualifikation ihres Lehrkörpers gelegt hat. Die Kirchliche Hochschule Berlin nimmt in Berlin als einzige Hochschule die Funktionen einer Evangelisch-Theologischen Fakultät und damit auch die Aufgabe wahr, den Pfarrernachwuchs auszubilden. Sie bietet alle Studiengänge des Fachs Evangelische Theologie an. An der Kirchlichen Hochschule Berlin kann das Studium der Evangelischen Theologie als Anschlußstudium für Absolventen Evangelischer Fachhochschulen und zur Weiterbildung für Katecheten mit A-Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung eines Katecheten mit Hochschulstudium durchgeführt werden. Es besteht außerdem Gelegenheit zum Studium der Evangelischen Theologie als Kontaktstudium zur Fortbildung von Theologen mit abgeschlossenem Hochschulstudium, die bereits ihren Beruf ausüben. Die Kirchliche Hochschule Berlin hat das Promotions- und Habilitationsrecht und kann die Venia legendi für die fünf theologischen Grunddisziplinen (Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie) verleihen.

Der Zugang zum Studium an der Kirchlichen Hochschule Berlin ist nicht von der Zugehörigkeit zu einer Kirche oder einer Religionsgemeinschaft abhängig.

Die Einbeziehung der Kirchlichen Hochschule Berlin in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau ermöglicht eine Zusammenarbeit zwischen der Kirchlichen Hochschule Berlin und den anderen bereits im Hochschulverzeichnis aufgeführten Berliner Hochschulen zum Zwecke der wirksameren Erfüllung ihrer Aufgaben. Für Studenten aller Berliner wissenschaftlichen Hochschulen besteht die Möglichkeit der Zweitmatrikulation, so daß auch die Studienangebote der jeweils anderen Hochschulen genutzt werden können. Die Kirchliche Hochschule Berlin erteilt Professoren der anderen Berliner Hochschulen Lehraufträge; umgekehrt werden auch Professoren der Kirchlichen Hochschule Berlin mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen bei den staatlichen Hochschulen beauftragt. Hervorzuheben ist die Zusammenarbeit mit der Freien Universität Berlin, insbesondere mit dem Institut für Evangelische Theologie, einer Einrichtung des Fachbereichs Philo-

sophie und Sozialwissenschaften II, die ebenfalls theologische Lehrveranstaltungen durchführt. Die Zusammenarbeit zwischen der Kirchlichen Hochschule Berlin und der Freien Universität Berlin soll künftig auf der Grundlage einer Vereinbarung erfolgen, die z. Z. von einer gemeinsamen Kommission erarbeitet wird.

Nach der zwischen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und dem Land Berlin getroffenen Vereinbarung vom 4./18. Juli 1969 beteiligt sich das Land an den Aufwendungen der Kirchlichen Hochschule Berlin. Nach Erklärung des Landes Berlin ist der staatliche Planungseinfluß zur Sicherstellung der Grundsätze des Hochschulbauförderungsgesetzes u. a. dadurch gewährleistet, daß bei der Vergabe von Investitionszuschüssen entsprechende Auflagen gemacht werden.

Die Kirchliche Hochschule Berlin verzeichnet eine steigende Nachfrage von Studienplatzbewerbern. Die Aufnahme dieser Hochschule in die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz bedeutet jedoch keine positive Vorentscheidung über die Förderung einer Kapazitätserweiterung. Der Wissenschaftsrat hat sich in seiner Stellungnahme gegen die Schaffung neuer Studienplätze ausgesprochen. Das Land Berlin hat zum 17. Rahmenplan für den Hochschulbau dementsprechend zur Verbesserung der Infrastruktur lediglich die Aufstockung des Bibliotheks- und Seminargebäudes mit Gesamtkosten in Höhe von 3,5 Mio DM (davon 1,750 Mio DM Bundesanteil) angemeldet. Der Planungsausschuß für den Hochschulbau hat dieses Vorhaben in Kategorie I des 17. Rahmenplans am 9. 7. 1987 - unter dem Vorbehalt der Aufnahme der Kirchlichen Hochschule Berlin in die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz - aufgenommen.

29.10.87

K - Fz

Berichtigung

zur

Vierzehnten Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz

Der Chef des Bundeskanzleramtes hat mit Schreiben vom
28. Oktober 1987 - 121 (313) - 250 19 - Ho 47/87 -
mitgeteilt:

Durch ein Kanzleiversehen ist - abweichend von dem Beschluß
der Bundesregierung vom 14. Oktober 1987 zu der oben genannten
Verordnung - der nachstehend aufgeführte Absatz in die Begrün-
dung nicht eingefügt worden:

Die zu erwartende Mittelanforderung ist im
Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1988 be-
rücksichtigt; im übrigen sind unmittelbare
Kostenfolgen mit der Verordnung nicht ver-
bunden. Von daher sind auch keine Auswirkun-
gen der Verordnung auf Einzelpreise und das
Preisniveau, insbesondere das Verbraucher-
preisniveau, zu erwarten.

Ich bitte um Ergänzung der Bundesrats-Drucksache 435/87, Seite 4
der Begründung nach dem Absatz 3.

27.11.87

Beschluß

des Bundesrates

zur

Vierzehnten Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz

Der Bundesrat hat in seiner 583. Sitzung am 27. November 1987 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.